

Öffentliche Bekanntgabe nach § 41 Abs.4 ThürVwVfG

LANDRATSAMT GREIZ

Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt

Landratsamt Greiz – PF 1352 – 07962 Greiz



Landratsamt Greiz
Dr.-Rathenau-Platz 11
07973 Greiz

Eingang und Posteinwurf
über Weberstraße 1

Postanschrift:
PF 1352
07962 Greiz

Tel.: (03661) 876 - 0
Fax: (03661) 876 - 222
Mail: info@landkreis-greiz.de

Internet:
<http://www.landkreis-greiz.de>

An alle Einwohner
des Landkreises Greiz

Auskunft erteilt Herr Dr. Huster	sitz: Untere Höhierreihe 4, 07937 Zeulenroda-Triebes		
Unser Aktenzeichen (bitte bei allen Zuschriften angeben) AIII-39-70-GRZ-00099D/02/17/22/AV	Telefon 036628 – 5805 108 Fax 03661 – 876 77 108 E-mail veterinaeramt@landkreis-greiz.de	Datum	21.02.2017

Bekämpfung der Geflügelpest

Öffentliche Bekanntgabe nach § 41 Abs. 4 ThürVwVfG

Festlegung eines Sperrbezirkes sowie eines Beobachtungsgebietes bei Geflügelpest gemäß §§ 21 und 27 Geflügelpest-Verordnung

Nach Prüfung erlässt das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt (VLÜA) des Landkreises Greiz folgende

Allgemeinverfügung

1. Aufgrund des am 20.02.2017 (Befund mit Probennummer 2017-B/01920) amtlich festgestellten Ausbruches der Geflügelpest wird ein **Sperrbezirk** im Umkreis von 3 km um den Ausbruchsbetrieb in Hohenölsen festgelegt, der folgende Außengrenze hat:

Von der Kreuzung „Fortuna“ Richtung Clodra, der Ort **Clodra** eingeschlossen, zwischen Dittersdorf und Zickra die B 175 überquerend Richtung Wildetaube, der Ort **Wildetaube** eingeschlossen, die B 92 überquerend Richtung Lunzig, der Ort **Lunzig** eingeschlossen durch die Talsperre Hohenleuben, wobei der Ort Hohenleuben nicht mehr im Sperrbezirk liegt, Richtung Steinsdorf, **nur die Wohnbebauung am Kuhberg** Ort **Steinsdorf** eingeschlossen, Richtung Gräfenbrück, der Ort **Gräfenbrück** eingeschlossen, Richtung Weida, an der Weida, oberhalb des Betriebes Breckle überquerend die Greizer Straße K 133 die **Bebauung unmittelbar nördlich an der Greizer Straße K 133 in Weida (Galgengrund)** eingeschlossen zurück zur „Fortuna“.

Allgemeine Sprechzeiten
Di 09.00 – 12.00 und 14.00 – 17.00 Uhr
Do 09.00 – 12.00 und 14.00 – 18.00 Uhr

Über diese Zeiten hinaus haben die einzelnen Ämter weitere Sprechzeiten.
Sie können telefonisch erfragt werden.

**VOGT
LAND**

Im Sperrbezirk liegen folgende Gemeinden bzw. Ortsteile:

- a) **Teichwitz**
- b) **Clodra**
- c) **Steinsdorf** nur die Wohnbebauung am Kuhberg
- d) **Neuhof**
- e) **Gräfenbrück**
- f) **Weida** Wohnbebauung zwischen Greizer Straße ab Einmündung Turmstraße bis zur „Fortuna“ und Teichwitz
- g) **Nattermühle**
- h) **Dittersdorf**
- i) **Horngrund**
- j) **Neudörfel**
- k) **Hohenölsen**
- l) **Wittchendorf**
- m) **Wildetaube**
- n) **Lunzig**
- o) **Loitsch**
- p) **Kauern an der Talsperre Hohenleuben**

2. Weiterhin wird aufgrund des am 20.02.2017 amtlich festgestellten Ausbruches der Geflügelpest ein **Beobachtungsgebiet** im Umkreis von 10 km um den Ausbruchsbetrieb in Hohenölsen gebildet, welches folgende Außengrenze hat:

Sie verläuft vom Ort **Hilbersdorf**, dieser eingeschlossen, zwischen Pohlen und Linda, der Ort **Pohlen** eingeschlossen, Richtung Gauern, der Ort **Gauern** eingeschlossen, die B 175 überquerend zwischen Zwirtzschen und Seelingstädt, der Ort **Zwirtzschen** eingeschlossen, das ehemalige **Wismutgebiet** und der Ort **Friedmannsdorf** eingeschlossen, an der Landesgrenze zu Sachsen Richtung Sorge Settendorf, der Ort **Sorge Settendorf** eingeschlossen, Richtung Teichwolframsdorf, die **Zahderlehde** eingeschlossen, Richtung Krebsbach, der Ort **Kleinreinsdorf** eingeschlossen, Richtung Greizer Wald über den „Sauberg“, die „Weiße Elster“ überquerend nach Gommla, der Ort **Gommla** eingeschlossen, über die Kreuzung Silberloch B92/B94 Richtung Zeulenroda-Triebes, die Orte **Silberloch, Zoghaus, Naitschau, Göttendorf, Neuärgernis und Niederböhmersdorf** eingeschlossen, zwischen Zeulenroda und Triebes Richtung Merkendorf, die **Stadt Triebes** und der Ort **Weißendorf** eingeschlossen, der Ort **Merkendorf** eingeschlossen, Richtung Wiebelsdorf, die Orte **Wiebelsdorf, Pfersdorf, Wöhlsdorf und Piesigitz** eingeschlossen, Richtung Hardt-Pöllnitz, der Ort **Niederpöllnitz** eingeschlossen, Richtung Großebersdorf (nicht eingeschlossen), durch das Waldgebiet „Langer Grund“ bis zur Kreisgrenze Gera/Greiz

Im Beobachtungsgebiet liegen folgende zusätzliche Gemeinden bzw. Ortsteile:

2.1 Verwaltungsgemeinschaft **Wünschendorf**

- a) **Endschütz** mit dem OT **Jährig** und dem OT **Letzendorf**
- b) **Gauern**
- c) **Hilbersdorf** ohne OT Rußdorf
- d) **Linda** mit dem OT **Pohlen**
- e) **Seelingstädt** mit dem OT **Friedmannsdorf** und dem OT **Zwirtzschen**
- f) **Wünschendorf** mit den OTen **Cronschwitz, Meilitz, Mildenfurth, Mosen, Pösneck, Untitz, Veitsberg, Zossen, Zschorta**

2.2 Stadt Weida mit den OTen Liebsdorf, Schömburg, Steinsdorf, Schüpitz,

2.3 Berga

- a) Albersdorf
- b) Clodra
- c) Dittersdorf
- d) Zickra
- e) Eula
- f) Kleinkundorf
- g) Markersdorf
- h) Obergeißendorf
- i) Untergeißendorf
- j) Tschirma
- k) Wolfersdorf
- l) Großdraxdorf
- m) Wernsdorf
- n) Rüßdorf

2.4 Harth-Pöllnitz mit den OTen

- a) Birkigt,
- b) Burkersdorf,
- c) Forstwolfersdorf,
- d) Frießnitz,
- e) Grochwitz,
- f) Köckritz,
- g) Köfeln,
- h) Neundorf,
- i) Niederpöllnitz,
- j) Nonnendorf,
- k) Rohna,

2.5 Zeulenroda-Triebes

- a) Triebes
- b) Mehla
- c) Kranich
- d) Merkendorf
- e) Dörtendorf
- f) Piesgitz
- g) Niederböhmersdorf

2.6 Weißendorf

2.7 Stadt Auma-Weidatal

- a) Göhren-Döhlen mit den OTen Döhlen, Göhren
- b) Staitz
- c) Wiebelsdorf mit den OTen Pfersdorf, Wöhlisdorf

2.8 Langenwetzendorf mit Pertelsmühle und den OTen

- a) Lunzig
- b) Hain
- c) Hainsberg

- d) Kauern
- e) Neuärgernis
- f) Göttendorf
- g) Naitschau
- h) Zoghaus
- i) Hirschbach
- j) Nitschareuth

2.9 die Greizer Ortsteile **Gommla** und **Silberloch**

2.10 Neumühle

2.11 Mohlsdorf-Teichwolframsdorf

- a) Zahderlehde
- b) Sorge-Settendorf
- c) Kleinreinsdorf

3. Der Sperrbezirk unterliegt folgenden Vorschriften:

Mit der Festlegung des Sperrbezirks haben Halter der zuständigen Behörde unverzüglich die Anzahl

- der gehaltenen Vögel unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standorts und
 - der verwendeten gehaltenen Vögel
- sowie jede Änderung anzuzeigen.

Außerdem gilt für den Sperrbezirk Folgendes:

- 3.1 gehaltene Vögel, Säugetiere, Fleisch von Geflügel und Federwild, Eier sowie von Geflügel und Federwild stammende sonstige Erzeugnisse und tierische Nebenprodukte dürfen weder in einen noch aus einem Bestand, Futtermittel dürfen nicht aus einem Bestand verbracht werden.
- 3.2 Der Tierhalter hat sicherzustellen,
 - dass die Ein- und Ausgänge zu den Ställen oder die sonstigen Standorte des Geflügels gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren gesichert sind,
 - dass die Ställe oder die sonstigen Standorte des Geflügels von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegkleidung betreten werden und dass diese Personen die Schutz- oder Einwegkleidung nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Standorts des Geflügels unverzüglich ablegen,
 - dass Schutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich gereinigt und desinfiziert und Einwegkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird,
 - dass nach jeder Einstallung oder Ausstallung von Geflügel die dazu eingesetzten Gerätschaften und der Verladeplatz gereinigt und desinfiziert werden und dass nach jeder Ausstallung die frei gewordenen Ställe einschließlich der dort vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände gereinigt und desinfiziert werden,
 - betriebseigene Fahrzeuge abweichend von § 17 Abs.1 der Viehverkehrsverordnung unmittelbar nach Abschluss eines Geflügeltransports auf einem befestigten Platz gereinigt und desinfiziert werden,
 - Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Gerätschaften, die in der Geflügelhaltung eingesetzt und von mehreren Betrieben gemeinsam benutzt werden, jeweils im abgebenden Betrieb vor der Abgabe gereinigt und desinfiziert werden,
 - eine ordnungsgemäße Schadnagerbekämpfung durchgeführt wird und hierüber Aufzeichnungen gemacht werden,

- der Raum, der Behälter oder die sonstigen Einrichtungen zur Aufbewahrung verendeten Geflügels bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Monat, gereinigt und desinfiziert werden,
 - eine betriebsbereite Einrichtung zum Waschen der Hände sowie eine Einrichtung zur Desinfektion der Schuhe vorgehalten wird.
- 3.3 Die Beförderung von frischem Fleisch von Geflügel aus einer Schlachtstätte, einem Zerlegebetrieb oder einem Kühlhaus ist verboten;
- 3.4 gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestands dürfen nicht frei gelassen werden;
- 3.5 auf öffentlichen oder privaten Straßen oder Wegen, ausgenommen auf betrieblichen Wegen, dürfen gehaltene Vögel, Eier oder Tierkörper gehaltener Vögel nicht befördert werden;
- 3.6 die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art ist verboten;
- 3.7 Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel und sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, sind unverzüglich nach jeder Beförderung nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde zu reinigen und zu desinfizieren.

Nr. 3.3 gilt nicht, soweit

- das frische Fleisch von Geflügel außerhalb des Sperrbezirks gewonnen und von frischem Fleisch von Geflügel, das im Sperrbezirk gewonnen worden ist, getrennt gelagert und befördert worden ist oder
- das frische Fleisch von Geflügel vor dem 21. Tag der mutmaßlichen Einschleppung des hochpathogenen aviären Influenzavirus in den Seuchenbestand gewonnen und von frischem Fleisch getrennt gelagert und befördert worden ist, das nach diesem Zeitpunkt gewonnen worden ist.

➤

Ferner gilt Nr. 3.5 nicht für die Beförderung im Durchgangsverkehr auf Bundesfernstraßen oder Schienenverbindungen, soweit das Fahrzeug nicht anhält und Geflügel oder frisches Fleisch von Geflügel nicht entladen wird.

4. Das Beobachtungsgebiet unterliegt folgenden Schutzmaßregeln:

Mit der Festlegung des Beobachtungsgebiets haben Halter der zuständigen Behörde unverzüglich die Anzahl

- der gehaltenen Vögel unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standorts und
 - verendeten gehaltenen Vögel
- sowie jede Änderung anzuzeigen.

Außerdem gilt für das Beobachtungsgebiet Folgendes:

- 4.1 gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel und Federwild, Eier sowie von Geflügel und Federwild stammende sonstige Erzeugnisse sowie tierische Nebenprodukte von Geflügel dürfen weder in einen noch aus einem Bestand verbracht werden;
- 4.2 der Tierhalter hat sicherzustellen, dass
- a. die Ställe oder die sonstigen Standorte des Geflügels von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegkleidung betreten werden und dass diese Personen die Schutz- oder Einwegkleidung nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Standorts des Geflügels unverzüglich ablegen,
 - b. Schutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich gereinigt und desinfiziert und Einwegkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird
- 4.3 gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestands dürfen nicht frei gelassen werden;

- 4.4 die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art ist verboten;
 - 4.5 Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel oder sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, sind unverzüglich nach jeder Beförderung nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde zu reinigen und zu desinfizieren.
5. Die sofortige Vollziehung der zuvor getroffenen Feststellungen (Punkte 1 bis 4) wird hiermit angeordnet.
 6. Diese Verfügung gilt an dem auf die ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.
 7. Die Verfügung ergeht kostenfrei.

Hinweise:

Verstöße gegen die gesetzlich angeordneten Maßnahmen können Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 64 Geflügelpest-Verordnung i. V. m. § 32 Tiergesundheitsgesetz darstellen, welche mit Bußgeldern bis zu 30.000 € geahndet werden können.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass im Falle der Nichtbefolgung der zuvor genannten Maßnahmen das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt gehalten ist, die Maßnahmen mit Zwangsmitteln nach dem ThürVwZVG durchzusetzen.

Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Nrn. 1 bis 4 des Tenors haben gemäß § 37 Nr. 3 Tiergesundheitsgesetz keine aufschiebende Wirkung.

Sperrbezirksregelung:

Ausnahmen regelt das zuständige VLÜA gemäß §§ 22 bis 25 der Geflügelpest-Verordnung.

Beobachtungsgebietsregelung:

Ausnahmen regelt das zuständige VLÜA gemäß §§ 28 und 29 der Geflügelpest-Verordnung.

Im Auftrag



Dr. Grimm
Amtsleiterin

Der vollständige Wortlaut der Allgemeinverfügung kann im Landratsamt Greiz Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, Untere Höhierreihe 4 in 07937 Zeulenroda-Triebes eingesehen werden.